

Nutzungs- und Entgeltordnung

3.04

für das Kulturzentrum Schloß Borbeck
der Stadt Essen

vom 6. Dezember 2004

zuletzt geändert durch Satzung

vom 13. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation



STADT
ESSEN

§ 1 Rechtsform

Die Stadt Essen unterhält das Schloß Borbeck (Haupt- und Wirtschaftsgebäude) als öffentliche Einrichtung in Form eines Kultur- und Bürgerzentrums. Es führt die Bezeichnung „Kulturzentrum Schloß Borbeck“.

Die Verwaltung obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt Essen.

Die Programmgestaltung, Verwaltung und die Hauskuratorfunktion obliegt dem Leiter/in des Kulturzentrums.

§ 2

Aufgaben

Das „Kulturzentrum Schloß Borbeck“ ist ein Ort gesamtstädtischer Kultur- und Bildungsarbeit. Das Zentrum steht allen Altersstufen offen.

Das Kulturzentrum umfasst folgende Nutzungen:

- Konzerte und Veranstaltungen
- Ausstellungen zeitgenössischer Künstler
- historische Dauerausstellung
- Unterrichts- und Kursprogramm (inkl. Folkwang Musikschule)
- Standesamt (Trauungen)

Im Rahmen dieser Nutzungen können Gruppen und Veranstalter Räume und Gerätschaften des Kulturzentrums eigenverantwortlich in Anspruch nehmen.

Neben den kulturellen Elementen ist im Hauptgebäude (UG und EG) die „Gastronomie Schloß Borbeck“ untergebracht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Das Kulturzentrum dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Ein Gewinn wird nicht angestrebt. Ausgenommen hiervon ist die „Gastronomie Schloß Borbeck“, für die ein besonderes Pachtverhältnis besteht.

§ 4 Öffnungszeiten

Für das Kulturzentrum werden die Öffnungszeiten durch die Leitung des Kulturzentrums festgesetzt. Sie können bei Bedarf geändert werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5 Funktionsbereiche/Nutzer

1. Funktionsbereiche

Das „Kulturzentrum Schloß Borbeck“ besteht aus folgenden Funktionsbereichen:

- Im Hauptgebäude

Schloßsaal, Residenzsaal, Historische Dauerausstellung Schloß Borbeck, Standesamt, Schloßkapelle, Räume für Seminare und Tagungen, Unterrichtsräume der Folkwang Musikschule, Büroräume, „Gastronomie Schloß Borbeck“, Sozialräume.

- Im Wirtschaftsgebäude

Galerie für Wechselausstellungen zeitgenössischer Kunst, Studiobühne, Kreativräume für die Bereiche Malerei/Zeichnung, Fotografie, Keramik, Unterrichtsräume der Folkwang Musikschule, Hausmeisterwohnung, Sozialräume.

2. Nutzer

Nutzer der Funktionsbereiche können sein:

- a) selbst verwaltete Kreativgruppen
- b) sonstige Nutzer (natürliche Personen, juristische Personen und sonstige Gruppen)

3. Die Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt aufgrund einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung gegen Entgelt.

4. Für politische Veranstaltungen werden die Räumlichkeiten des Kulturzentrums drei Monate vor Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sowie kommunalen Bürgerentscheiden nicht überlassen.

§ 6 Kreativgruppen

1. In den einzelnen Funktionsbereichen unterliegen die selbst verwalteten Kreativgruppen den Zielsetzungen des Kulturzentrums. Die Inhalte ihrer Programme müssen mit der Leitung des Kulturzentrums abgestimmt werden.

2. Jede selbst verwaltete Kreativgruppe ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes (GbR-Außengesellschaft) und wählt aus ihrer Mitte eine(n) Gruppensprecher/in und eine/n Vertreter/in, der/die Geschäftsführer/in der GbR ist und diese gerichtlich und außergerichtlich vertritt.
3. Der/die Gruppensprecher/in, im Verhinderungsfall sein/e Vertreter/in nehmen an den halbjährlich und nach Bedarf einberufenen Gesamtkonferenzen teil. Die Gesamtkonferenz besteht aus dem Leiter/der Leiterin des Kulturzentrums und dem/den Gruppen-sprechern/innen. Die Gesamtkonferenz beschließt die jährlichen Aktivitäten der Kreativgruppen mehrheitlich. Zur Gesamtkonferenz werden die Teilnehmer von der Leitung des Kulturzentrums eingeladen.

§ 7 Pflichten der Nutzer

1. Die nachfolgenden Pflichten sind für alle Nutzer der Funktionsbereiche gemäß § 5 bindend.
2. Die Nutzung aller Räumlichkeiten erfolgt im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung (Nutzungsvereinbarung) mit der Stadt Essen - Kulturzentrum Schloß Borbeck-. Voraussetzung einer Nutzung ist die Bereitschaft der jeweiligen Nutzergruppe, innerhalb des Kulturzentrums zugunsten eines abgestimmten Gesamtprogramms zusammenzuarbeiten.
3. Gebäude und Anlagen sowie vorhandene Geräte sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren. Schäden und offensichtliche Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister des Kulturzentrums anzuzeigen.
4. Inventar darf nicht aus den Räumen des Kulturzentrums entfernt werden.
5. Eine Änderung der Gruppenstruktur der Kreativgruppen (z.B. neue/r Gruppensprecher/in, Anzahl der Gruppenteilnehmer) muss dem Kulturzentrum unmittelbar mitgeteilt werden.
6. Das Auf- und Abschließen der Räume erfolgt durch den Hausmeister.
7. Die in Anspruch genommenen Räume sind nach der Benutzung pünktlich zu verlassen und in ihren Ausgangszustand zurückzusetzen. Die Regelnutzungszeit beträgt 2 Zeitstunden pro Woche.
8. Bei der Nutzung der Räume ist sicherzustellen, dass der übrige Betrieb im Hause nicht gestört wird.

§ 8 Eigene Einrichtungsgegenstände der Nutzer

Eigene Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Hauskurators in das Kulturzentrum eingebracht und dort verwahrt werden. Ersatzansprüche wegen Verlustes und Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen. Das Kulturzentrum übernimmt keine Obhutspflicht für selbst eingebrachte Gegenstände.

§ 9 Nutzungs- und Führungsentgelte

I. Einzelnutzung

Einzelnutzung ist jede Nutzung von Räumen, die nicht durch Kreativgruppen erfolgt.

1. Hauptgebäude:

- Residenzsaal (ca. 150 Sitzplätze): ganztägig 300,- €, jeder weitere Tag 75,- €,
- Seminarraum R15 / Hochzeitsraum (ca. 30 – 40 Sitzplätze): pro Std. 50,- €,
- Schloßkapelle (ca. 25 Sitzplätze): pro Trauung (max. 1,5 Std.) 100,- €, jede weitere Stunde 50,- €,
- Vermietung und Verpachtung des Schloßsaals (ca. 199 Plätze) erfolgt nach Absprache,
- Sonderregelung für spezielle Räumlichkeiten (z. B. Historische Dauerausstellung, Galerie etc.), Vermietung nach Absprache.

2. Wirtschaftsgebäude:

- Atelier (ca. 40 Sitzplätze): ganztägig 100,- €, jeder weitere Tag 50,- €,
- Studio (60 Sitzplätze + Bühne): ganztägig 150,- €, jeder weitere Tag 50,- €,
- kleiner Seminarraum (ca. 20 Sitzplätze): ganztägig 100,- €, jeder weitere Tag 50,- €,
- Tanzsaal (für ca. 15 Schüler): ganztägig 150,- €, jeder weitere Tag 50,- €,
- andere Funktionsräume werden nach Absprache vermietet.

II. Dauernutzung durch Kreativgruppen

Nutzungsentgelt pro Jahr

1. Räume mit höherwertigem Inventar:

- Grafik + Druck (2. OG),
- Keramikraum (Plastik/Metall; EG),
- Gesellschaftsraum / Fotobereich / Hellraum (R 112 / 1. OG),
- Foto + Labor (1. OG),

100,- € pro Gruppe und Raum.

Räume mit Inventar:

- Studiobühne (1. OG mit Klavier/Klassenunterricht),

- Seminarraum (mit Klavier/Klassenunterricht),
- Atelierraum (2. OG mit E-Piano/Klassenunterricht),
100,- € pro Gruppe und Raum.
- 2. Räume ohne Inventar:
 - Turmzimmer (R 113 / 1. OG),
 - Raum 103 (links vom Filmsaal),
 - Raum 114 (1. OG),
 - Raum 115 (1. OG),
75,- € pro Gruppe und Raum.
- III. Ausstattungsgegenstände/Technik
(pro Tag)
 - Mikrofon 25,- € pro Stück
 - Rednerpult 10,- € pro Stück
 - Nutzung des Keramikofens 8,- €
- IV. Führungen/Serviceleistungen
 - Schloßführungen á 60 Min.: Werktage 45,- €,
Wochenende und Feiertage 50,- €,
á 75 Minuten: Werktage 50,- €, Wochenenden und Feiertage 55,- €,
 - Galerieführungen: 3,- € pro Person
 - sonstige Serviceleistungen (z.B. Vermittlungen von Künstlern/Musikern) nach Aufwand und Absprache.
- V. Zahlungsart und Fälligkeit

Das Nutzungsentgelt ist in der Regel durch Einzugsermächtigung zu entrichten. Es ist fällig

- bei Einzelnutzung: vierzehn Tage vor der Veranstaltung in einer Summe
- bei Schloss- und Galerieführungen: eine Woche vor der Führung
- bei Dauernutzung: vier Wochen nach Vertragsabschluss für den vereinbarten Zeitraum der Nutzung im jeweiligen Kalenderjahr in einer Summe.

VI. Sonderentgelte

Bezogen auf Unterrichts- und Schulungsräume gelten für Kooperationspartner des Kulturbüros die einschlägigen Förderungsrichtlinien.

VII. Sonderabsprachen sind möglich.

§ 10 Veranstaltungen im Kulturzentrum

Für alle Veranstaltungen können in Absprache mit der Leitung des Kulturzentrums Eintrittsgelder erhoben werden.

Sonderkonzerte und Präsentationen der Folkwang Musikschule sind in der Regel eintrittsfrei.

Das „Kulturzentrum Schloß Borbeck“ führt Veranstaltungen in der Regel mit Kulturpartnern (z.B. dem Deutsch-Französischen Kulturzentrum e.V., Förderverein der Folkwang Musikschule e.V., Schloß Borbeck e.V.) durch. Die finanzielle Abwicklung der Veranstaltungen erfolgt in der Regel durch die Kulturpartner, die sich auch an den Kosten der Veranstaltung beteiligen.

§ 11 Werbung

Werbung ist im „Kulturzentrum Schloß Borbeck“ grundsätzlich untersagt und nur nach Absprache mit der Leitung des Zentrums erlaubt.

§ 12 Hausrecht

Diese Nutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufes erlassenen Anordnungen der Verwaltung sind für alle Besucher des Kulturzentrums Schloß Borbeck verbindlich.

Den Weisungen der Mitarbeiter ist Folge zu leisten.

Personen, die wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstoßen oder den Anordnungen der Verwaltung zuwiderhandeln, kann das Betreten des Hauses untersagt werden.

§ 13 Sicherheitsvorschriften

1. Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen.
2. Die Belegung der Räume über die zugelassene Besucherzahl hinaus ist unzulässig.
3. Flure und Gänge müssen während der Dauer der Nutzung frei und ungehindert passierbar sein.

4. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.
5. Tiere sind in den Gebäuden nicht erlaubt.
6. Rauchen ist innerhalb der Räumlichkeiten des Kulturzentrums nur in speziell ausgewiesenen Räumen erlaubt.

§ 14 Haftung

Die Haftung der Nutzer erfolgt nach der Nutzungsvereinbarung und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Soweit in der Nutzungsordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Essen.

§ 16 Inkrafttreten

Die derzeitige Nutzungsordnung für das „Bürgerzentrum Schloß Borbeck“ vom 11.12.1981, ergänzt durch Änderungen vom 27.02.1987 tritt mit Wirkung vom 28.02.2005 außer Kraft.

Mit dem 01.03.2005 gilt die neue Nutzungs- und Entgeltordnung für das „Kulturzentrum Schloß Borbeck“.

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 10. Dezember 2004 Nr. 50
vom 20. Juli 2018 Nr. 29 (Ergänzung § 5 Nr. 4)